

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung seines Antrags aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Diese Klage steht in Zusammenhang damit, dass der Kläger am 1. April 2003 bei der Europäischen Kommission beantragt hat, a) den ärztlichen Untersuchungsbericht, wenn Dr. M. P. Simonnet einen solchen erstellt habe, nachdem sie den Kläger am 20. Juni 2002 in seinem Hause untersucht habe, entweder als beglaubigte Kopie an ihn oder an den von ihm in diesem Antrag benannten Arzt zu übermitteln und ihn im letzteren Fall von dieser Übermittlung schriftlich in Kenntnis zu setzen; b) ihm, falls der ärztliche Untersuchungsbericht nicht existiere, dies schriftlich mitzuteilen; c) ihn, falls in Bezug auf die Punkte a und b Hinderungsgründe bestehen sollten, schriftlich auf diese hinzuweisen.

Nach der stillschweigenden Entscheidung, den Antrag zurückzuweisen, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger macht folgende Klagegründe geltend:

Verstoß gegen geltendes Recht, weil ein Beamter Anspruch auf Zugang zu allen ihn betreffenden Daten habe, die von Bediensteten der Beklagten in Ausübung ihrer Aufgaben erstellt worden seien und sich im Besitz des Beklagten befinden, also auch zu dem ärztlichen Untersuchungsbericht.

Verstoß gegen das Recht des Klägers auf Schutz seiner Gesundheit und körperlichen und geistigen Unversehrtheit sowie gegen die Pflicht der Gemeinschaftsorgane, für das Wohlergehen der Bediensteten zu sorgen;

Verstoß gegen die in Artikel 25 des Statuts vorgesehene Begründungspflicht;

Verstoß gegen die Fürsorgepflicht: Die Beklagte habe das Interesse des Klägers, den Inhalt des ärztlichen Untersuchungsberichts zu erfahren oder dass dieser zumindest dem von ihm benannten Arzt zur Kenntnis gebracht werde, nicht im Geringsten beachtet, zumal nicht erkennbar sei, welche dienstlichen Interessen – die nicht beständen – die Beklagte durch die Zurückweisung des Antrags und der Beschwerde haben schützen wollen.

Klage des Daniel Van der Spree gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Mai 2004

(Rechtssache T-182/04)

(2004/C 179/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Daniel Van der Spree, wohnhaft in Overijse (Belgien), hat am 17. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europä-

ischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung über die endgültige Feststellung seiner Beurteilung der beruflichen Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage stützt sich der Kläger in erster Linie auf einen Verstoß gegen die Artikel 26 und 43 des Statuts sowie gegen die besonderen Maßnahmen für die Übergangsbeurteilungskampagne 2001-2002. Der Kläger beruft sich außerdem auf eine Verletzung der Begründungspflicht, die fehlende Kohärenz zwischen den Kommentaren und den Benotungen sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler. Darüber hinaus seien seine Verteidigungsrechte verletzt worden, denn die Entscheidung beruhe auf einem internen Audit-Bericht, von dem er keine Kenntnis gehabt habe, und auf angeblichen Beurteilungskriterien, die ihm nicht mitgeteilt worden seien.

Klage der Microsoft Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Juni 2004

(Rechtssache T-201/04)

(2004/C 179/36)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Microsoft Corporation mit Sitz in Washington (USA) hat am 7. Juni 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind I. S. Forrester, QC, und Rechtsanwalt J.-F. Bellis.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 24. März 2004 für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die verhängte Geldbuße aufzuheben oder erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission an, mit der ein zweifacher Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch die Klägerin festgestellt und eine Geldbuße in Höhe von 497 196 304 Euro gegen sie verhängt worden ist. In der Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass sich die Klägerin geweigert habe, Informationen zur Interoperabilität zur Verfügung zu stellen und ihre Nutzung zum Zweck der Entwicklung und Verbreitung von Betriebssystemprodukten für Arbeitsgruppenserver zu gestatten. Außerdem habe die Klägerin die Bereitstellung des Windows-Betriebssystems für Client PCs (Windows Client PC Operating System) vom gleichzeitigen Erwerb eines Windows Media Players abhängig gemacht.

Die Kläger stützen ihre Klage erstens darauf, dass die Kommission zu Unrecht festgestellt habe, dass sie gegen Artikel 82 EG verstoße, indem sie sich weigere, Wettbewerbern Kommunikationsprotokolle zur Verfügung zu stellen und die Nutzung dieser urheberrechtlich geschützten Technologie in konkurrierenden Betriebssystemen für Arbeitsgruppenserver zu gestatten.

Nach Auffassung der Klägerin sind die Voraussetzungen, von denen nach der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte die Verpflichtung eines beherrschenden Unternehmens abhängt, seine Rechte des geistigen Eigentums zu lizenzieren, im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Technologie, deren Lizenzierung ihr aufgegeben worden sei, sei für die Herstellung von Interoperabilität mit Microsoft PC-Betriebssystemen nicht notwendig, und die angebliche Weigerung, die Technologie zur Verfügung zu stellen, habe nicht das Erscheinen neuer Produkte auf einem Sekundärmarkt verhindert und auch nicht zu einem vollständigen Ausschluss des Wettbewerbs auf einem Sekundärmarkt geführt.

Ferner sei in der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht verneint worden, dass sie ihre angebliche Weigerung, die Technologie zur Verfügung zu stellen, auf ihre Rechte des geistigen Eigentums als objektiven Rechtfertigungsgrund stützen könne; stattdessen werde unter Berufung auf ein öffentliches Interesse an Offenlegung eine neuartige und rechtlich fehlerhafte Abwägung vorgenommen.

Weiter trägt die Klägerin vor, dass noch nie eine Lizenz für die Zwecke der Entwicklung von Software im Europäischen Wirtschaftsraum beantragt worden sei und dass sie nicht davon ausgehen müssen, dass die Bitte von Sun eine besondere Verantwortlichkeit nach Artikel 82 EG auslöse.

Hinzu komme, dass die Kommission es bei der Anwendung des Artikels 82 EG auf den Sachverhalt versäumt habe, die Verpflichtungen der Europäischen Gemeinschaften aus dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) zu berücksichtigen.

Zweitens habe die Kommission zu Unrecht festgestellt, dass die Klägerin gegen Artikel 82 EG verstoße, indem sie die Bereitstel-

lung ihrer PC-Betriebssysteme vom gleichzeitigen Erwerb von Medienfunktionalität mit der Bezeichnung „Windows Media Player“ abhängig mache.

Die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer Ausschluss-theorie, der die Mutmaßung zugrunde liege, dass die weite Verbreitung von Medienfunktionalität unter Windows zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Situation führen könne, in der Inhalteanbieter und Softwareentwickler fast ausschließlich in Windows Media-Formaten kodieren würden. Diese Theorie stehe im Widerspruch zur Entscheidung der Kommission über den Zusammenschluss von AOL und Time Warner⁽¹⁾ sowie zu den vorhandenen Beweisen, die zeigten, dass Inhalteanbieter weiterhin in verschiedenen Formaten kodierten.

Die angefochtene Entscheidung lasse außerdem die Vorteile außer Acht, die sich aus dem Geschäftsmodell der Klägerin ergäben, das bei technischen Fortschritten oder geänderten Kundenwünschen die Integration neuer Funktionalität in Windows vorsehe.

Darüber hinaus erfülle die angefochtene Entscheidung nicht die Voraussetzungen für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 82 EG und insbesondere dessen Buchstaben d. Bei Windows und seiner Medienfunktionalität handele es sich nicht um zwei getrennte Produkte. Die angefochtene Entscheidung bleibe zudem den Beweis schuldig, dass die angeblich miteinander gekoppelten Produkte nicht sachlich oder nach Handelsbrauch zusammenhängen. Ferner lasse die angefochtene Entscheidung die Verpflichtungen unberücksichtigt, die die Europäischen Gemeinschaften nach dem TRIPS-Übereinkommen bei der Anwendung des Artikels 82 EG auf den Sachverhalt hätten, und die auferlegte Abhilfemaßnahme sei unverhältnismäßig.

Drittens sei die Anordnung, dass die Klägerin einen Bevollmächtigten ernenne und zu entschädige, der überwache, ob sie der Entscheidung nachkomme, und Beschwerden entgegennehme und prüfe, wegen Kompetenzüberschreitung rechtswidrig. Die auf den Bevollmächtigten übertragenen Befugnisse seien Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse, die üblicherweise bei der Kommission lägen und nicht übertragen werden könnten.

Schließlich fehle eine Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße gegen die Klägerin, weil es sich um eine rechtlich neuartige Feststellung eines Missbrauchs handele. Außerdem sei die Höhe der Geldbuße eindeutig unverhältnismäßig.

⁽¹⁾ Entscheidung 2001/718/EG der Kommission vom 11. Oktober 2000 über die Vereinbarkeit eines Unternehmenszusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Fall COMP/M.1845 – AOL/Time Warner) (Abl. 2001, L 268, S. 28).